

Familienverband der Grafen und Freiherren v. Stillfried



Satzung des Familienverbandes der Grafen und Freiherren von Stillfried und Rattonitz

Beschlossen am 26.10.1963 letzte Überarbeitungen:

am 03.08.1997 vom Vorstand in Unterschleißheim und vom Familientag

am 27.09.1997 in Heitersbacherrott „Haus Schlesien“

am 16.09.2005 in Zeilitzheim nach Korrektur durch Deutschen Adelsrechtsausschuss

am 29.04.2017 in Delecke/Möhnesee

am 06.05.2023 in Würzburg

Hinweis: Soweit bei Personen im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche mit zu denken.

§ 1 Zweck des Verbands

Der Familienverband ist ein nicht eingetragener Verein auf der Grundlage des deutschen Adelsrechts, der die gemeinsamen Interessen der Familie vertritt, den Familiensinn, die Verwandtschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl pflegt und stärkt, die Familiengeschichte (Genealogie) erforscht und dokumentiert, für das Ansehen der Familie eintritt, sowie den Familienangehörigen in allen Angelegenheiten der Familie helfend und beratend beisteht

§ 2 Mitgliedschaft

§ 2.1 Mitglieder des Familienverbandes können werden:

a) die ehelichen Kinder der adeligen Namensträger nach Vollendung ihres 16. Lebensjahres;

b) die Ehefrauen und Witwen eines Namensträgers

c) die geschiedenen Ehefrauen eines Namensträgers, falls Nachkommen aus ihrer Ehe mit diesem hervorgegangen sind.

d) Personen, die den Namen auf andere Art erhalten haben und für deren Aufnahme die Zustimmung des Vorstandes vorliegt. Der Vorstand kann sich durch den Adelsrechtsausschuss beraten lassen.

§ 2.2 Weibliche Mitglieder bleiben auch im Falle ihrer Verhehelichung bzw. Wiederverhehelichung Mitglieder des Familienverbandes. (Das Stimmrecht regelt § 14)

§ 2.3 Der Antrag auf Aufnahme in den Familienverband ist dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer des Familienverbandes einzureichen. Auf Aufforderung sind die Personalpapiere (Geburtsurkunde, Taufschein, Heiratsurkunde) vorzulegen. Dem Antragsteller wird die Satzung übersandt, deren Bestimmungen er anerkennt und respektiert.

§ 2.4 Im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstandmitgliedern des Familienverbandes spricht der Vorsitzende des Familienverbandes die Aufnahme aus. Die neu aufgenommenen Mitglieder werden auf dem nächsten Familientag namentlich begrüßt.

§ 2.5 Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann die Aufnahme in den Familienverband verweigert, sowie ein Mitglied aus dem Familienverband ausgeschlossen werden. In beiden Fällen kann die Berufung an den Familientag eingelegt werden. Zur Aufhebung des Beschlusses des Vorstandes

bedarf es zwei Drittel der auf dem Familientag vertretenen Stimmen. Die Entscheidung des Familientages erfolgt in geheimer Abstimmung und ist endgültig und unanfechtbar.

§ 2.6 entfällt

§ 2.7 Bei Einzelfällen, die durch die in der Satzung genannten Regelungen nicht erfasst sind, entscheidet der Vorstand. Er kann zur Klärung auch den Adelsrechtsausschuss hinzuziehen.

§ 2.8 Der Austritt aus dem Familienverband kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden oder den Schriftführer des Familienverbandes erfolgen.

§ 2.9 Mit dem Ausscheiden aus dem Familienverband erlöschen alle Ansprüche an den Familienverband und dessen Vermögen.

§ 3 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind Vorstand und Familientag.

§ 4 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in dem/der Schriftführer/in dem/der Jugendbeauftragten (*Beschluss 2007*)

Die/der Vorsitzende vertritt den Verband nach außen und soll daher adelsrechtlicher Namensträger sein.

Zwei Mitglieder, die einen gemeinsamen Haushalt haben, können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch die übrigen Vorstandsmitglieder in obiger Reihenfolge vertreten.

Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig.

§ 5 Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes sind niederzuschreiben, von den Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen und vom Schriftführer gesammelt aufzubewahren.

§ 6 Vorsitzender

Der Vorsitzende des Verbandes vertritt den Verband in allen Angelegenheiten. Er kann ein Vorstandmitglied bevollmächtigen eine Angelegenheit zu erledigen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes.

Es ist Aufgabe des Vorstandes die Beschlüsse des Familientages vorzubereiten, die Tagesordnung zu bestimmen und die Beschlüsse auszuführen. Der Vorsitzende beruft den Familientag und die Vorstandssitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Der Kassenführer zieht die Beiträge ein, verwaltet das Verbandsvermögen und legt dem Familientag seinen Rechenschaftsbericht vor, der vom Schriftführer aufbewahrt wird.

§ 8 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer führt einen genauen Nachweis über alle Mitglieder der Gesamtfamilie. Die Verbandsmitglieder sollen ihn von jeder Veränderung der Anschrift, von jeder Geburt, Verheiratung, Scheidung und jedem Todesfall in der Familie alsbald benachrichtigen. Bei Verheiratung eines männlichen Mitgliedes auch die Namen der Eltern und Großeltern der Frau und den Beruf ihres Vaters

und bei Verheiratung eines weiblichen Mitgliedes auch den Namen und den Beruf des Mannes sowie die Namen seiner Eltern mitzuteilen. Die Unterlagen sind erforderlich als Grundlage für eine Fortsetzung der Chronik.

Die Mitglieder sind einverstanden, dass die genannten Daten durch den Familienverband intern und in dem internen Teil der Homepage des Familienverbandes auch in elektronischer Form gespeichert und verwendet werden. Sie verpflichten sich, die Daten nicht an Unbefugte weiter zu geben. Im Außenverhältnis gilt der gesetzliche Datenschutz.

§ 9 Familienmitglieder die außerhalb von Europa wohnen

Familienmitglieder, die in größerer Anzahl außerhalb Europas wohnen, sollten aus ihren Reihen mindestens für jeden Kontinent ein Mitglied benennen, das die Aufgaben hat, für den betreffenden Teil der Familie die Verbindung mit dem Familienverband aufrecht zu erhalten und zu pflegen und den Vorstand über Veränderungen und die besondere Lage der betreffenden Familiengruppe zu unterrichten.

Familienmitglieder die außerhalb Europas wohnen, von der Pflicht zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen befreit., jedoch gebeten, den Verein nach ihren Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 10 Vollmacht

Beim Zusammentritt des Familientages können abwesende Mitglieder durch schriftliche Vollmacht ihre Stimme auf anwesende Mitglieder übertragen. Der Familientag soll alle zwei Jahre an einem, vom Vorstand zu bestimmendem Ort, und zu einem vom Vorstand zu bestimmendem Zeitpunkt zusammentreten. Die Vorbereitung des Familientages (Ort, Zeit, Programm) kann auch an ein Mitglied des Familienverbandes delegiert werden. Ergibt sich im zweiten Jahr, dass ein Familientag nicht zustande kommt, so soll der Vorstand auch im nächsten Jahr versuchen, den Familientag zusammen zu rufen. Die Zweijahresfrist läuft dann vom nächsten tatsächlich zustande gekommenen Familientag an. In ganz besonders dringenden Fällen hat der Vorsitzende einen außerordentlichen Familientag einzuberufen.

§ 11 Einladung zum Familientag

Die Einladung zum Familientag hat mindestens drei (3) Monate vor dem Zusammentritt zu erfolgen. Mitglieder, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, können durch gemeinsamen Brief eingeladen werden. Die Gültigkeit der Einladung wird durch Unzustellbarkeit der Sendung nicht berührt. Die Mitglieder können Vorschläge für die Tagesordnung bis vier Wochen vor dem Termin, an dem der Familientag zusammentreten soll, beim Vorstand schriftlich mit Begründung einreichen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Jeder satzungsgemäß geladene Familientag ist beschlussfähig. Die Beschlüsse binden alle Verbandsmitglieder. Seine Beschlüsse gelten allen Familienangehörigen.

§ 13 Beschlüsse

Der Familientag entscheidet über alle ihm vorgelegten, oder von ihm in Beratung genommenen Angelegenheiten des Familienverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung zunächst der Entscheidung des Vorstandes unterliegen. Insbesondere beschließt der Familientag über:

- 1) Die Wahl des Vorstandes. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Familientag einschließlich. Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit wählen die übrigen Vorstandsmitglieder aus ihrer Reihe ein Mitglied, das die Aufgaben des zu vertretenden Mitgliedes kommissarisch übernimmt. Dieses Mitglied bleibt für die Dauer der Verhinderung, bei Ausscheiden bis zum Ende des nächsten ordentlichen Familientages, im Amt. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- 2) Die Verwendung der Einnahmen und des Verbandsvermögens.
- 3) Die Erteilung der Entlastung für den Kassenführer.

4) Satzungsänderung: Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zweidrittel (2/3) der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

5) Auflösung des Verbandes: Diese ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse zweier aufeinanderfolgender Familientage möglich, die mindestens einen (1) Monat auseinander liegen und längstens im Laufe dreier aufeinanderfolgender Kalenderjahre stattfinden müssen. In der Einladung zu diesen Familientagen sind die Gründe des Antrages auf Auflösung anzugeben. Bei der Einladung zum zweiten Familientag ist außerdem ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der vorhergehende Familientag die Auflösung beschlossen hat. Auf beiden Familientagen ist für die Auflösung eine Mehrheit von dreiviertel (¾) der erschienen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Abstimmung

Der Familientag fasst, soweit nicht anders bestimmt wurde, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Antrag schriftlich.

In adelsrechtlichen Angelegenheiten sind nur die gemäß VdDA stimmberechtigten Mitglieder stimmberechtigt.

§ 15 Protokoll

Die Beschlüsse des Familientages sind schriftlich festzuhalten, vom Vorstand zu unterzeichnen und vom Schriftführer aufzubewahren. Die Protokolle werden den Mitgliedern zugesandt und/oder in die interne Seite der Homepage eingestellt.

§ 16 Beiträge

Das Verbandsvermögen bildet sich aus Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt jeweils der Familientag mit Wirkung für die Zukunft. Er ist jährlich im Voraus an den Kassensführer einzuzahlen. Der Vorsitzende kann auf Antrag beim Vorliegen besonderer Gründe den Jahresbeitrag ermäßigen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,

§ 18 Einnahmen

Die Einnahmen dienen:

- a) der Bestreitung der Verwaltungskosten
- b) der Ausführung der Beschlüsse des Familientages
- c) den Aufgaben des Familienverbandes
- d) zur Bezuschussung des Familientages

Die Vorstandsmitglieder erhalten für die in Ausübung ihres Amtes unternommenen Reisen und ihre sonstigen Bemühungen keine Entschädigung. Über die Ausgaben aus der Verbandskasse entscheidet der Vorsitzende mit dem Kassensführer.

§ 19 Auflösung

Wird die Auflösung beschlossen, so ist zugleich über den Verbleib des Vermögens zu beschließen.

Änderung der Satzung beschlossen durch den Familientag in Würzburg, 06.Mai 2023